

Zeitung der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 11.07.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26-1

BEKANNTMACHUNG

der 15. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 15.07.2021

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
Bad Salzellen
Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil**
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
 - Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
 - Einwohnerfragestunde
 - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 27.05.2021
 - Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 27.05.2021
 - Antrag Nr. 004/2021
Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik vom 06.06.2021
- Glasfaserausbau und Gigabit-Förderung
 - Antrag Nr. 005/2021
Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik vom 06.06.2021
- Unterstützung der Außengastronomie
 - Vorlagen-Nummer: 0015/2021-IV
Ordnung der Wegebeziehungen im Naherholungsgebiet
Antrag der Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik vom 08.11.2020
 - Vorlagen-Nummer: 0283/2021
4. Stufe der EU-Lärmkartierung
Beitritt zum Rahmenvertrag zur landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung
 - Vorlagen-Nummer: 0284/2021
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2021
 - Vorlagen-Nummer: 0293/2021
Kauf von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehren der Stadt Schönebeck (Elbe)
 - Vorlagen-Nummer: 0280/2021
Interessenbekundung – Pretziener Wehr als UNESCO Weltkulturerbe
 - Vorlagen-Nummer: 0297/2021
Teilanzfechtung des endgültigen Kreisumlagebescheides 2021 – vorsorglicher Beschluss
 - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
 - Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

- Nichtöffentlicher Teil**
- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
 - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
 - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 27.05.2021
 - Vorlagen-Nummer: 0296/2021
Personalangelegenheit
 - Vorlagen-Nummer: 0282/2021
Verkauf von Grundstücken in der Dorfstraße OT Ranies
 - Vorlagen-Nummer: 0285/2021
Ankauf von Wegeflächen am Fischerufer OT Pretzien
 - Vorlagen-Nummer: 0286/2021
Ankauf von Wegeflächen am Fischerufer OT Pretzien
 - Vorlagen-Nummer: 0287/2021
Verkauf einer Grundstücksfläche am Fischerufer OT Pretzien
 - Vorlagen-Nummer: 0288/2021
Verkauf von Deichflächen am Fischerufer OT Pretzien
 - Vorlagen-Nummer: 0289/2021
Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West
 - Vorlagen-Nummer: 0290/2021
Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West an der Wilhelm-Dümling-Straße
 - Vorlagen-Nummer: 0294/2021
Verkauf eines Grundstücks an der Magdeburger Straße/Blumenberger Bahn
 - Vorlagen-Nummer: 0291/2021
Vergabeentscheidung: Beschaffung 1 Stück Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20
 - Vorlagen-Nummer: 0292/2021
Vergabeentscheidung: Reinigungsleistungen Grundschulen Stadt Schönebeck (Elbe)
 - Vorlagen-Nummer: 0295/2021
Verlängerung Mietvertrag Kindertageseinrichtung „Kinderose“
 - Personalrechtliche Angelegenheit
 - Informationen der Verwaltung
 - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
 - Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 06.07.2021


Knoblauch
Oberbürgermeister

Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 14. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 27.05.2021

Antrag Nr. 003/2021 - Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik vom 24.03.2021 - Alternativer Standort für Bolzplatz in Salzellen
Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, im Fall der Entscheidung für einen Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Salzellen am Standort Schwarzer Weg mögliche Alternativen für den dort befindlichen Bolzplatz zu prüfen, beispielsweise neben dem bisherigen Gerätehaus.

Beschluss-Nummer: 0281/2021
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Rundverfügung 4/2021 des Landesverwaltungsamtes vom 23.03.2021 die als Anlage beigefügten Hygienekonzepte für die Gremienarbeit im Rathaus der Stadt sowie im Dr.-Tolberg-Saal.

(Anlagen)

BETRIEBLICHES HYGIENEKONZEPT

„GROBEN UND KLEINEN SITZUNGSSAAL IM RATHAUS“

Firma: Stadt Schönebeck (ELBE) Ausgabe: April 2020

zuletzt geändert: April 2021

Das betriebliche Maßnahmenkonzept entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie der 11. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

Das Maßnahmenkonzept enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieses Konzept richtet sich an alle Mitarbeiter der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie deren Besuchern.

Alle Personen sind gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Konzeptes einzuhalten. Die gegenseitige Information bei Auffälligkeiten ist des-

halb vorrangig.

Hintergrund:

- Die Personenbegrenzung sowie die Untersagung zur Durchführung von Veranstaltungen bzw. Meetings gemäß der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Weiterhin nicht eingeschränkt wird das Selbstorganisationsrecht der Gemeinderäte und Verbandsgemeinderäte.

Allgemeine Regeln

- Hygieneregeln sind zu beachten (siehe anhängende Informationen).
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen.
- Grundsätzlich sollte der wechselnde Kontakt innerhalb der Mitarbeiter reduziert werden.
- Beschränken Sie Ihre dienstlichen Beratungen auf ein Minimum und weichen Sie möglichst auf Telefonkonferenzen aus.
- Das enge Zusammentreffen mehrerer Personen (u.a. bei Pausen und Besprechungen etc.) ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.
- Die Abstandsregeln von min. einer Person auf 10m² sowie der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen ist so weit wie möglich einzuhalten.
- Wo nicht ausreichend Abstand zu Personen gewährleistet werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz* zu tragen.**
- Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen (z.B. Plexiglaswänden) darf der Abstand unterschritten werden.
- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen (Unterweisung der Mitarbeiter, Aushang).
- Weiterhin sind regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Verhalten bei Betreten der Verwaltungseinrichtung

- Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion) sind beim Betreten des Gebäudes durch jede Person durchzuführen.
- Im geschlossenen Gebäude ist für die Dauer des Aufenthalts ein Mund-Nasen-Schutz* zu tragen. (Ausnahme: Kinder unter 7 Jahren und Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Schutz* wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.)
- Es dürfen nur Personen das Dienstgebäude betreten, die
 - keine aktuellen Erkrankungszeichen** aufweisen (Husten, Fieber),
 - keinen Kontakt zu bestätigten Coronainfizierten Personen in den letzten 14 Tagen hatten.
- Wenn ja, hat die betreffende Person das Gebäude nicht zu betreten.
- Vermeidung von Ansammlung von mehr als 5 Personen**, insbesondere von Warteschlangen (u.a. Einhaltung der Abstandsregel mit Hilfe von Markierungstreifen). Dies gilt nicht für Angehörige aus einem Hausstand oder nahen Verwandten sowie Ehe- und Lebenspartnern.

Verhalten bei der Nutzung von Beratungsräumen

- Zur eventuellen Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist der Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer zu erheben sowie der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung zu dokumentieren.
- Allen Besuchern/Zuhörern der Beratung bzw. der Veranstaltung werden im Vorfeld Besucherkarten ausgegeben.
- Zusätzlich wird zur Überwachung der Raumluftqualität ein Emissionsmessgerät eingesetzt.
- Am jeweiligen Tischplatz kann der Mund-Nasen-Schutz* abgesetzt werden.
- Für Besucher/Zuhörer besteht eine uneingeschränkte Tragepflicht des Mund-Nasen-Schutzes* während der Beratung bzw. der Veranstaltung.

Reinigung der Beratungsräumen

- Die Reinigung der Oberflächen wie Tische, Stühle, Türklinken mit einem handelsüblichen Reiniger (z.B. Seifenwasser oder Flächendesinfektionsmittel) erfolgt vor und nach Veranstaltungsende.

Lüftungsmaßnahmen der Sitzungssäle

- Die zur Benutzung geplanten Sitzungssäle sind vor ihrer Nutzung für mindestens 15 Minuten und während der Nutzung durch weiteres Öffnen von mehreren Fenstern zu lüften.
- Gemäß des Online-Rechners für Lüftungsintervalle der BGHM ergeben sich gemäß der Raumgröße und Anzahl der anwesenden Personen verschiedene Lüftungsintervalle.
→ <https://www.bghm.de/coronavirus/handlungshilfen/luftungsrechner>
- Anwendungsbeispiele können der Anlage entnommen werden.

Sitzungspausen/Esseninnahme in Beratungsräumen

- Sollte eine gemeinsame Pause stattfinden, sollten hier die bekannten Abstandsregeln und die hygienischen Regeln (z.B. Händewaschen) eingehalten werden.
- Falls die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, muss eine Verteilung der Pausenteilnehmer auf mehrere Räume oder zu verschiedenen Zeiten erfolgen.

Toiletten

- Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß des Reinigungs- und Desinfektionsplanes für Sanitärräume.
- Auf eine Einhaltung der Hygiene ist zu achten.

Arbeitsmittel (z.B. Kugelschreiber)

- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (benutzte Kugelschreiber werden nach der Benutzung desinfiziert)

Abfallbeseitigung

- Die anwesenden Mitarbeiter überwachen die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten).
- Sämtliche Abfallbehälter sind in die vorhandenen Container zu entleeren.

Weitere Dokumente

- Anwendungsbeispiel

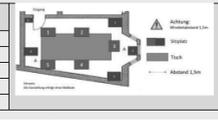
Anwendungsbeispiel

Großer Sitzungssaal	
Grundfläche: 123,18m ² , Raumhöhe: 5,1m; Raumvolumen: 628,22m ³	
Anzahl Personen	Lüftungsintervall min. bei leichter Tätigkeit* in Minuten
10	90
12	75
15	60
20	45
25	35
30	30



*- wie Handhaben leichter Werkstücke und Werkzeuge. Tragen von weniger als 10 kg, Bedienen leichtgehender Steuerhebel und Controller oder ähnlicher mechanisch wirkender Einrichtungen und lange dauerndes Stehen oder ständiges Umhergehen.

Kleiner Sitzungssaal	
Grundfläche: 36,95m ² , Raumhöhe: 2,4m; Raumvolumen: 88,68m ³	
Anzahl Personen	Lüftungsintervall min. bei leichter Tätigkeit* in Minuten
2	60
3	42
4	31
5	25
10	13



*- wie Handhaben leichter Werkstücke und Werkzeuge. Tragen von weniger als 10 kg, Bedienen leichtgehender Steuerhebel und Controller oder ähnlicher mechanisch wirkender Einrichtungen und lange dauerndes Stehen oder ständiges Umhergehen.

*- medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske).

BETRIEBLICHES HYGIENEKONZEPT

„DR. - TOLBERG - SAAL“

Firma: Stadt Schönebeck (ELBE) Ausgabe: April 2020
zuletzt geändert: April 2021

Das betriebliche Maßnahmenkonzept entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie der 11. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.,

Weitere Regelwerke: FBVW-502 - SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen

Das Maßnahmenkonzept enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieses Konzept richtet sich an alle Mitarbeiter der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie deren Besuchern.

Alle Personen sind gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Konzeptes einzuhalten. Die gegenseitige Information bei Auffälligkeiten ist deshalb vorrangig.

Hintergrund:

- Die Personenbegrenzung sowie die Untersagung zur Durchführung von Veranstaltungen bzw. Meetings gemäß der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Weiterhin nicht eingeschränkt wird das Selbstorganisationsrecht der Gemeinderäte und Verbandsgemeinderäte.

Allgemeine Regeln

- Hygieneregeln sind zu beachten (siehe anhängende Informationen).
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen.
- Grundsätzlich sollte der wechselnde Kontakt innerhalb der Mitarbeiter reduziert werden.
- Beschränken Sie Ihre dienstlichen Beratungen auf ein Minimum und weichen Sie möglichst auf Telefonkonferenzen aus.
- Das enge Zusammentreffen mehrerer Personen (u.a. bei Pausen und Besprechungen etc.) ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.
- Die Abstandsregeln von min. einer Person auf 10m² sowie der Abstand von 1,5m zu anderen Personen ist so weit wie möglich einzuhalten.
- Wo nicht ausreichend Abstand zu Personen gewährleistet werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz* zu tragen.**
- Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen (z.B. Plexiglaswänden) darf der Abstand unterschritten werden.
- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen (Unterweisung der Mitarbeiter, Aushang).
- Weiterhin sind regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Verhalten bei Betreten

- Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion) sind beim Betreten des Gebäudes durch jede Person durchzuführen.
- Im geschlossenen Gebäude ist für die Dauer des Aufenthalts ein Mund-Nasen-Schutz* zu tragen. (Ausnahme: Kinder unter 7 Jahren und Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Schutz* wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.)
- Es dürfen nur Personen den Saal betreten, die
 - keine aktuellen Erkrankungszeichen** aufweisen (Husten, Fieber),
 - keinen Kontakt zu bestätigten Coronainfizierten Personen in den letzten 14 Tagen hatten.
- Wenn ja, hat die betreffende Person das Gebäude nicht zu betreten.
- Vermeidung von Ansammlung von mehr als 5 Personen**, insbesondere von Warteschlangen (u.a. Einhaltung der Abstandsregel mit Hilfe von Markierungstreifen). Dies gilt nicht für Angehörige aus einem Hausstand oder nahen Verwandten sowie Ehe- und Lebenspartnern.

Verhalten bei der Nutzung

- Zur eventuellen Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist der Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer zu erheben sowie der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung zu dokumentieren.
- Allen Besuchern/Zuhörern der Beratung bzw. der Veranstaltung werden im Vorfeld Besucherkarten ausgegeben.
- Zusätzlich wird zur Überwachung der Raumluftqualität ein Emissionsmessgerät eingesetzt.
- Am jeweiligen Tischplatz kann der Mund-Nasen-Schutz* abgesetzt werden.
- Für Besucher/Zuhörer besteht eine uneingeschränkte Tragepflicht des Mund-Nasen-Schutzes* während der Beratung bzw. der Veranstaltung.

Reinigung

- Die Reinigung der Oberflächen wie Tische, Stühle, Türklinken mit einem handelsüblichen Reiniger (z.B. Seifenwasser oder Flächendesinfektionsmittel) erfolgt vor und nach Veranstaltungsende.

Lüftungsmaßnahmen

Natürliche (freie) Lüftung

- Vor der Nutzung ist für mindestens 15 Minuten und während der Nutzung durch weiteres Öffnen von mehreren Fenstern (Oberlichter) zu lüften.
- Gemäß des Online-Rechners für Lüftungsintervalle der BGHM ergeben sich gemäß der Raumgröße und Anzahl der anwesenden Personen verschiedene Lüftungsintervalle.
→ <https://www.bghm.de/coronavirus/handlungshilfen/luftungsrechner>
- Anwendungsbeispiele können der Anlage entnommen werden.

Technische Lüftung

- Bei raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) wird kontinuierlich gefilterte Frischluft von außen in die Innenräume geleitet.
➢ Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Daher sollten RLT-Anlagen nicht abgeschaltet werden, sondern im Gegenteil die Außenluftzufuhr über die RLT-Anlage erhöht und ein Umluftbetrieb vermieden oder soweit wie möglich reduziert werden.
- Eine ausreichende Außenluftzufuhr sicherstellen, ggf. erhöhen und Umluftbetrieb vermeiden.
- RLT-Anlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.
- In Zeiten, in denen das Gebäude nicht benutzt wird, z. B. nachts oder am Wochenende, Lüftung nicht ausschalten, sondern mit abgesenkter Leistung fahren.

SITZUNGSPAUSEN/ESSENNEINNAHME

- Sollte eine gemeinsame Pause stattfinden, sollten hier die bekannten Abstandsregeln und die hygienischen Regeln (z.B. Händewaschen) eingehalten werden.
- Falls die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, muss eine Verteilung der Pausenteilnehmer auf mehrere Räume oder zu verschiedenen Zeiten erfolgen.

Toiletten

- Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß des Reinigungs- und Desinfektionsplanes für Sanitärräume.
- Auf eine Einhaltung der Hygiene ist zu achten.

Arbeitsmittel (z.B. Kugelschreiber)

- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (benutzte Kugelschreiber werden nach der Benutzung desinfiziert)